

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Maßnahmen der Regierung

Militärische Maßnahmen

Nach den amtlichen Meldungen und ergänzenden Mitteilungen

20. September 1915.

Der Ministerrat beschloß, dem Antrag auf Veröffentlichung von Verlustlisten (vgl. VII, S. 269) mit Rücksicht auf schwebende strategische Maßnahmen noch nicht näherzutreten.

6. Oktober.

Der Ministerrat beschloß die nochmalige Generalmusterung von 27 Jahrgängen.

10. November.

Der Kriegsminister Gallieni hat einen Erlaß über Empfehlungen für Militärpersonen jeden Ranges veröffentlicht, der der Günstlingswirtschaft ein Ende machen soll. In einem Rundschreiben an alle Militärbehörden betont er die Notwendigkeit, alle Entschließungen schnell zu treffen, fordert, daß alle Offiziere, Beamten und Angestellten, die nicht ihre ganze Arbeitskraft ihrer Aufgabe widmen, entfernt sowie alle Büro-Einrichtungen durch Neuanschaffungen auf die Höhe der Leistungsfähigkeit gebracht würden und verlangt, daß die mit Büroarbeiten beschäftigten Militärpersonen und Zivilangestellten möglichst durch gewandte weibliche Angestellte ersetzt werden sollen, die in der Regel aus den Angehörigen gefallener und verwundeter Franzosen auszuwählen seien.

19. November.

Der Kriegsminister hat durch Rundschreiben die Namen aller Offiziere des aktiven Heeres, der Reserve und des Landsturms, die noch nicht an der Front gebient haben, und eine Liste der Beamten der Zentralverwaltung, die Ersatzoffiziere sind, eingefordert, um sie in ihre Truppenlager zu beordern und durch selbstdienstuntaugliche verwundete Offiziere und pensionierte Beamte zu ersetzen.

1. Dezember.

Nachdem Senat und Kammer am 29. und 30. November (vgl. S. 291) den Kriegsminister ermächtigt hatten, den Jahrgang 1917 unter die Fahnen zu rufen, bestimmte Gallieni den 5. Januar 1916 als Einberufungstermin.

Millerand wollte die Jahresklasse 1917, deren Musterung bereits am 1. und 4. April 1915 von Kammer und Senat genehmigt worden war (vgl. VII, S. 275 und 276), schon im Oktober 1915 einberufen, Gallieni hatte den 15. Dezember 1915 vorgeschlagen, wogegen die Armeekommission aus hygienischen Gründen den 15. März 1916 als frühesten Termin bezeichnete. Die Jahresklasse 1917 dürfte das Heer um rund 255 000 Mann vermehren.

19. Dezember.

Auf die vielfachen Klagen über die Unkenntnis über den Verbleib von Angehörigen verfügte ein Erlaß des Kriegsministers, daß die Schwerverwundeten oder Kranken, die mindestens ein Jahr in Behandlung gewesen sind, in ein Hospital in der Nähe ihrer Heimat verlegt werden dürfen.

24. Dezember 1915.

Der Kriegsminister erinnert in einem Rundschreiben an seine Anordnung vom 10. November 1915 und verlangt bis 1. Januar 1916 einen Bericht über die Entfernung aller Offiziere und Beamten, die infolge von Uebermüdung oder aus Mangel an Eifer nur beschränkt leistungsfähig sind.

Zugleich werden die Korpskommandanten angewiesen, diejenigen Soldaten, die während des Krieges noch nie im Urlaub waren, so rasch als möglich zu beurlauben.

19. Januar 1916.

General Gallieni beschloß, Senatoren und Deputierten künftig zur Ausübung einer Kontrolle den Besuch der Verwaltungen des Kriegsministeriums ohne besondere Erlaubnis zu gestatten.

30. Januar.

Der Kriegsminister ordnete eine Zählung aller noch im Zivildienst verbliebenen Militärpersonen an und unterbreitete der Kammer Gesekentwürfe über die Verjüngung des Offizierkorps und eine nochmalige ärztliche Untersuchung der Hilfsstruppen, nach der sie in zwei Kategorien, in die zum Waffendienst untauglichen, und diejenigen, deren Zustand sich bessern kann und die daher alle sechs Monate neu zu untersuchen sind, eingeteilt werden sollen.

3. Februar 1916.

Ein Erlaß des Kriegsministers hebt die dauernden Befreiungen vom Heeresdienst auf; die zukünftigen Zurückstellungen werden stets nur von begrenzter Dauer sein.